



HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.10.2022

**Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) für
Ukraine-Flüchtlinge**

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Flüchtlinge aus der Ukraine sind nach den Bestimmungen des RBStV zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet, soweit sie – ggf. auch mietfrei – eine eigene Wohnung bewohnen und nicht gem. § 4 RBStV von der Zahlung des Beitrags befreit sind. Dies betrifft u.a. Flüchtlinge, denen – z.B. von Verwandten oder Freunden – eine Wohnung zur Verfügung gestellt wurde und die zeitweise oder auf Dauer keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Eine Befreiung nach § 4 RBStV setzt in jedem Fall einen entsprechenden Antrag des Beitragsschuldners voraus. Vermutlich haben nur wenige Ukraine-Flüchtlingen – auf aufgrund der Unkenntnis der Bestimmungen bzw. der Sprachbarrieren – einen solchen Antrag gestellt, obwohl sie die in § 4 RBStV genannten Voraussetzungen erfüllen.

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die Landesregierung weist auf die allgemein zugängliche Website des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio → [rundfunkbeitrag.de](https://www.rundfunkbeitrag.de) hin. Diese enthält unter dem Link → https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/ukraine/rundfunkbeitrag_was_gilt_fuer_gefluechtete_aus_der_ukraine/index_ger.html unter der Überschrift „Rundfunkbeitrag: Was gilt für Geflüchtete aus der Ukraine?“ folgende Informationen:

„Menschen, die auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland kommen, müssen in der Regel keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Während Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften sich gar nicht erst zum Rundfunkbeitrag anmelden müssen, können sich Geflüchtete, die dezentral untergebracht sind, von der Beitragspflicht befreien lassen, wenn sie bestimmte Sozialleistungen erhalten.

Geflüchtete, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, müssen nicht zum Rundfunkbeitrag angemeldet werden. Um Personen in entsprechenden Einrichtungen gar nicht erst zum Rundfunkbeitrag anzuschreiben, sperrt der Beitragsservice daher die Adressen von Flüchtlingsunterkünften für Klärungsschreiben zur Beitragspflicht.

Bereits seit 2015 melden die für die Unterbringung Geflüchteter zuständigen Städte und Kommunen dem Beitragsservice Adressen von Gemeinschaftsunterkünften, um diese für das Klärungsverfahren zur Beitragspflicht zu sperren. In einem aktuellen Rundschreiben hat der Beitragsservice die Städte und Kommunen jüngst erneut auf das bestehende Meldeverfahren hingewiesen.

Als Gemeinschaftsunterkunft gelten etwa Asylbewerberheime, aber auch Hotels, Pensionen und Wohnhäuser, die ausschließlich zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden.“

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Ukraine-Flüchtlinge leben derzeit in Hessen, die nach den Bestimmungen des RBStV beitragspflichtig sind?
- Frage 2. Wie viele Ukraine-Flüchtlinge leben derzeit in Hessen, die nach den Bestimmungen des RBStV die Voraussetzungen zur Beitragsbefreiung erfüllen, jedoch aufgrund Unkenntnis der Bestimmungen und/oder Unkenntnis der Sprache keinen entsprechenden Antrag gestellt haben?

Frage 3. Wie viele Zahlungsaufforderungen wurden in Hessen durch den „Beitragservice“ bzw. den Hessischen Rundfunk an die unter 2. aufgeführten Personen gerichtet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung und dem „Hessischen Rundfunk“ liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Dies gilt insbesondere für die Frage, wie viele Ukraine-Flüchtlinge „keinen“ Antrag auf Befreiung gestellt haben. Der „HR“ geht darüber hinaus davon aus, dass Zahlungsaufforderungen nicht nach dem Merkmal „ukrainischer Flüchtling“ gefiltert werden können.

Frage 4. Hält die Landesregierung eine Beitragspflicht für Kriegsflüchtlinge, die sich nur temporär in Deutschland aufhalten und keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzen, für angemessen?

Frage 5. Hält die Landesregierung das unter § 4 RBStV geregelte Antragsverfahren zur Beitragsbefreiung für den unter 2. aufgeführten Personenkreis für angemessen und sinnvoll?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beitragservice weist unter dem oben angeführten Link auf Folgendes hin:

„Sollte es trotz aller Bemühungen dazu kommen, dass Geflüchtete dennoch zur Klärung der Beitragspflicht angeschrieben werden, sollten sie beziehungsweise ihre Betreuer zeitnah reagieren und sich beim Beitragservice melden. Nur durch eine entsprechende Rückmeldung lässt sich verhindern, dass angeschriebene Personen in der Folge unberechtigterweise zur Zahlung des Rundfunkbeitrags herangezogen werden. Am schnellsten geht die Rückmeldung über das Online-Formular oder die Hotline des Beitragservice.“

Geflüchtete, die eine Wohnung beziehen, müssen sich grundsätzlich zum Rundfunkbeitrag anmelden. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, können sich die Bewohner jedoch auf Antrag von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen.

Die Voraussetzung für eine Befreiung ist der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 RBStV) beziehungsweise bestimmter sonstiger staatlicher Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 RBStV). Auch Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten und auf dieser Grundlage Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können eine Befreiung beantragen.

Der Befreiungsantrag kann bequem online gestellt werden.“

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6 verwiesen.

Frage 6. Falls 4. und/oder 5. unzutreffend: Plant die Landesregierung, eine entsprechende Änderung des RBStV zu initiieren?

Die Landesregierung hält aus den oben angeführten Gründen eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages für nicht erforderlich. Unabhängig hiervon führt der Beitragservice unter dem oben angeführten Link Folgendes aus:

„Um den Geflüchteten aus der Ukraine die Regelungen zum Rundfunkbeitrag und die Möglichkeiten der Beitragsbefreiung in ihrer Muttersprache zu erklären, hat der Beitragservice sein fremdsprachiges Angebot kurzfristig erweitert. Alle relevanten Informationen zum Rundfunkbeitrag für Geflüchtete und Asylsuchende finden sich dort nun nicht nur in Deutsch und Englisch, sondern auch in ukrainischer Sprache.“

Wiesbaden, 25. November 2022

Axel Wintermeyer